

Seite mehr als 2000 Aussagen zu Klagen“ übersichtlich präsentiert werden. Das Werk E.s läßt sowohl begrifflich als auch von der Fülle des zugrunde liegenden Materials die aus dem vorigen Jh. stammenden Arbeiten von v. Savigny und Brinz deutlich hinter sich. Mehr als 80 Hss. wurden ausgewertet, und wichtigere Partien liegen in umfangreichen Fußnoten als Edition vor. Gleichzeitig vermag die Studie mit diesem konkreten Beispiel einen Baustein zu einer Geschichte des juristischen Denkens zu liefern, wobei sich zu bestätigen scheint, daß auch die Juristen – deutlich stärker als früher angenommen – vom Trivium und hier vor allem von der Dialektik geprägt waren.

Jörg Müller

Liber examinationis notariorum civitatis Barchinone (1348–1386). Edició a cura de Josep HERNANDO I DELGADO, Jordi FERNÁNDEZ I CUADRENCH, Jordi GÜNZBERG I MOLL (Acta notariorum Cataloniae 4) Barcelona 1992, Fondació Noguera, 277 S., ISBN 84-7935-127-6, ESP 3.500. – Das Recht, in Katalonien Notare zu ernennen, ging im 14. Jh. schrittweise vom König auf nachgeordnete Instanzen über. 1337 gestand Peter III. der Stadt Barcelona eine fachliche Prüfung all jener zu, die in der Stadt als Notare arbeiten wollten. Das Examen, von dem anfänglich die vom König selbst ernannten Notare ausgenommen waren, mußte vor einer Kommission von Rechtsgelehrten und Notaren abgelegt werden. Mit der Kreation des Notarskollegs im Jahre 1395 fiel diese Exemption dahin. Der vorliegende Band ist die vollständige Transkription des ältesten und einzigen ma. Prüfungsregisters aus Barcelona. 81 Dokumente berichten vom erfolgreichen Abschluß des Examens *in scientia, officio et arte notaria et aliis bonis moribus* von 67 Notaren, die oft schon auf eine mehrjährige Karriere als königliche Notare zurückblicken konnten. Bestanden hatte die Prüfung, wer als *ideoneus et sufficiens* galt. Ungenügenden Kandidaten erlegte man jedoch auf, eine gewisse Zeit mit anderen Notaren (*cum melioribus*) zusammenzuarbeiten und in den Wintermonaten zuhause Grammatik zu lernen, bevor man ihnen erlaubte, selbständig zu wirken. Die einzelnen Prüfungsprotokolle sind formalisiert. Sie nennen die Kommissionsmitglieder, zitieren die diesbezüglichen königlichen Privilegien, berichten aber über das fachliche Examen eigentlich nichts. Dies führt automatisch zu sehr vielen Wiederholungen – allein das Privileg von 1337 erscheint 26mal im Volltext –, und man fragt sich, ob Regesten nicht auch genügt hätten. Verdienstvoller ist, daß die Hg. in der Einleitung zum Band weitere Informationen zu den Kandidaten zusammengetragen haben; von mehreren Prüflingen existieren sogar noch Register im Notariatsarchiv von Barcelona.

Andreas Meyer

Ana FERNÁNDEZ SUÁREZ, Registros notariales del archivo de la casa de Valdecarzana (1397–1495) (Fuentes y Estudios de Historia de Asturias 4) Oviedo 1993, Real Instituto de Estudios Asturianos, 389 S., ISBN 84-87212-22-0, ESP 2.912. – Mit der vorliegenden Publikation legt die Vf. eine Transkription von drei Notariatsregistern aus dem Archiv der Casa de Valdecarzana vor, die heute im Instituto de Estudios Asturianos aufbewahrt werden. Das „Registro de Escrituras I (2)“ (1397–1410) ist das älteste im ganzen leonesischen Reich und schon deshalb von besonderer Bedeutung. Die insgesamt 412 Stücke werden mit einigen näher erläuterten (S. 12 f.) Abweichungen nach den Richtlinien der